

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/11 S

.....,

Antragstellerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Landessozialgericht,
Ludwigstraße 15, 80539 München,

Antragsgegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky und Dr. Knörr beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen das ihr am 19. November 2009 vom Präsidenten des Bayerischen Landessozialgerichts erteilte Hausverbot und gegen allgemein den Zugang zu dem Gebäude des Bayerischen Landessozialgerichts regelnde Maßnahmen sowie ihr Antrag, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden gemäß § 17a Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz aus den im Hinweisschreiben des Senats vom 10. August 2011 genannten Gründen an das Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)